



INFORMATIONSVORLAGE öffentlich

Federführung:

FB Sicherheit und Ordnung

VORL.NR. 405/23

Sachbearbeitung:

Richard Schlichczin

Datum:

11.12.2023

Betreff:

Anpassung der Gebühren im Bereich der Straßenverkehrsbehörde

Bezug SEK:**Bezug:****Anlagen:**

Anlage 1 Gebühren StVO

Anlage 2 Gebühren Sondernutzungen

Anlage 3 Gebührenzonen Innenstadt/sonstiger Stadtgebiete

Alle Gebühren werden zum 01.01.2024 im Grundsatz pauschal um 15 % erhöht.

Mitteilung:

Die letzte Anpassung erfolgte zum 01.01.2018 vor 6 Jahren. Nach den Finanzierungsgrundsätzen des § 78 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg, ist die Stadt Ludwigsburg verpflichtet, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen soweit vertretbar und geboten auch aus Entgelten für ihre Leistungen zu beschaffen.

Die Straßenverkehrsbehörde erhebt für Amtshandlungen Verwaltungsgebühren gemäß § 6 a Straßenverkehrsgesetz i. V. m. § 1 Abs. 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) vom 25.01.2011 innerhalb des Gebührentarifs der Ziff. 261, 263, 264 und 271.

Sondernutzungsgebühren werden entsprechend den Regelungen der Satzung der Stadt Ludwigsburg über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 25.11.2009 nach § 6 Absatz 1 der Sondernutzungssatzung innerhalb des im Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungssatzung enthaltenen Gebührenrahmens erhoben.

Gestiegene Personal- und Sachkosten und nicht zuletzt auch die Haushaltssituation mit den notwendigen Konsolidierungsmaßnahmen machen eine Anpassung der Gebühren dringend erforderlich. Die Erhöhung um 15 % erscheint aufgrund der zwischenzeitlichen Erhöhung des Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen in den Jahren 2018 bis 2022 um 18 % als moderat.

Zu den Änderungen der Verwaltungsgebühren:

Anpassung der Gebühren im Bereich der Straßenverkehrsbehörde

Insgesamt findet bei der Erhebung der Gebühren durch differenziertere Unterteilungen der erforderliche Arbeitsaufwand stärker Berücksichtigung. Es wird im Bereich der Anordnungen (§ 45 StVO) eine auf den Aufwand bezogene Gebühr eingeführt.

Die Änderungen der Sondernutzungsgebühren und im Bereich der StVO:

Im Bereich der Warenauslagen, Außenbewirtschaftung und Stehtische wird unter Einbeziehung von Lage, Stadtbildwirkung und wirtschaftlichem Vorteil eine differenzierte Aufteilung in Gebietszonen vorgenommen. Siehe Anlage 3.

Die angepassten Sondernutzungsgebühren liegen, in Abhängigkeit der jeweiligen Zone, allesamt im unteren bis mittleren Bereich des im Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungssatzung festgelegten Gebührenrahmens.

Unterschriften:

Heinz Mayer

Finanzielle Auswirkungen?				
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	Gesamtkosten Maßnahme/Projekt:		EUR
Ebene: Haushaltsplan				
Teilhaushalt 32		Produktgruppe 1221		
ErgHH: Ertrags-/Aufwandsart		33110000		
FinHH: Ein-/Auszahlungsart				
Investitionsmaßnahmen				
Deckung		<input checked="" type="checkbox"/> Ja		
		<input type="checkbox"/> Nein, Deckung durch		
Ebene: Kontierung (intern)				
Konsumtiv			Investiv	
Kostenstelle	Kostenart	Auftrag	Sachkonto	Auftrag
32305000	33110000			

Verteiler:
FB 10
FB 14
FB 20
FB 61
FB 80
Büro OBM